

RS OGH 1999/2/5 4Nd501/99, 2Nd508/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1999

Norm

LGVÜ Art13 ff

Rechtssatz

Für Pauschalreiseverträge, die durch eine Kombination verschiedener Einzelleistungen gekennzeichnet sind, sind die Zuständigkeitsvorschriften für Verbrauchersachen nach den Art 13 ff LGVÜ anzuwenden, weil sie insgesamt als Dienstleistungsverträge beziehungsweise Werkverträge nicht unter Art 13 Abs 3 LGVÜ zu subsumieren sind und ein Auseinanderreißen des Pauschalreisevertrages in seine einzelnen Segmente im Zuständigkeitsrecht vermieden werden soll.

Entscheidungstexte

- 4 Nd 501/99
Entscheidungstext OGH 05.02.1999 4 Nd 501/99
- 2 Nd 508/99
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 2 Nd 508/99
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111522

Dokumentnummer

JJR_19990205_OGH0002_0040ND00501_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at